

RESOLUTION 66/252

Verabschiedet auf der 94. Plenarsitzung am 25. Januar 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.34 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

66/252. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Verhütung und Beilegung von Konflikten

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass der Handel mit Konfliktdiamanten nach wie vor ein ernstes Problem für die internationale Gemeinschaft darstellt, das unmittelbar mit der Schürung bewaffneter Konflikte, den Aktivitäten von Rebellenbewegungen zur Untergrabung oder zum Sturz rechtmäßiger Regierungen sowie dem unerlaubten Handel mit Rüstungsgütern, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, und deren Verbreitung in Verbindung gebracht werden kann,

sowie in Anbetracht der verheerenden Auswirkungen, die durch den Handel mit Konfliktdiamanten geschürte Konflikte auf den Frieden und die Sicherheit der Menschen in den betroffenen Ländern haben, und der bei solchen Konflikten begangenen systematischen und schweren Menschenrechtsverletzungen,

in Anbetracht der negativen Auswirkungen solcher Konflikte auf die regionale Stabilität sowie der Verpflichtungen, welche die Charta der Vereinten Nationen den Staaten im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auferlegt,

anerkennend, dass unbedingt auch weiterhin Maßnahmen zur Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten getroffen werden müssen,

mit Anerkennung feststellend, dass die Beratungen im Rahmen des Kimberley-Prozesses, einer internationalen, von den Regierungen der teilnehmenden Staaten getragenen Initiative, unter Mitwirkung aller Interessenträger geführt wurden, einschließlich der Diamanten produzierenden, ausführenden und einführenden Staaten, der Diamantenindustrie und der Zivilgesellschaft sowie der den Beitritt anstrebenden Staaten und internationalen Organisationen,

darin erinnernd, dass die Entfernung von Konfliktdiamanten aus dem rechtmäßigen Handel das Hauptziel des Kimberley-Prozesses ist, und betonend, dass dieser seine Aktivitäten fortsetzen muss, damit dieses Ziel erreicht wird,

mit der Aufforderung an die Teilnehmerstaaten des Kimberley-Prozesses, ihren Verpflichtungen konsequent nachzukommen,

anerkennend, dass der Diamantensektor ein wichtiger Katalysator für die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ist, die notwendig ist, um in vielen produzierenden Ländern, insbesondere Entwicklungsländern, die Armut zu verringern und die Vorgaben für die Millenniums-Entwicklungsziele zu erfüllen,

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

ingedenk der Vorteile des rechtmäßigen Diamantenhandels für die produzierenden Länder und unterstreichend, dass weitere Maßnahmen auf internationaler Ebene getroffen werden müssen, um zu verhindern, dass das Problem der Konfliktdiamanten den rechtmäßigen Diamantenhandel beeinträchtigt, der einen entscheidenden Beitrag zur Volkswirtschaft der Diamanten produzierenden, ausführenden und einführenden Staaten leistet,

feststellend, dass die weitaus meisten der weltweit produzierten Rohdiamanten rechtmäßiger Herkunft sind,

unter Hinweis auf die Charta sowie alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zum Thema Konfliktdiamanten und entschlossen, zur Durchführung der in den genannten Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen beizutragen und diese zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1459 (2003) des Sicherheitsrats vom 28. Januar 2003, in der der Rat das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses¹ als einen wertvollen Beitrag gegen den Handel mit Konfliktdiamanten nachdrücklich unterstützte,

unter Begrüßung des wichtigen Beitrags des Kimberley-Prozesses, der von den Diamanten produzierenden Ländern Afrikas eingeleitet wurde,

mit Befriedigung feststellend, dass die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses die Rolle von Konfliktdiamanten bei der Förderung bewaffneter Konflikte weiter einschränken hilft und dazu beitragen dürfte, den rechtmäßigen Handel zu schützen und die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen über den Handel mit Konfliktdiamanten sicherzustellen,

anerkennend, dass die aus dem Kimberley-Prozess gewonnenen Erkenntnisse für die Arbeit der Kommission für Friedenskonsolidierung gegebenenfalls von Nutzen sein können, wenn sie die auf ihrer Tagesordnung stehenden Länder behandelt,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/56 vom 1. Dezember 2000, 56/263 vom 13. März 2002, 57/302 vom 15. April 2003, 58/290 vom 14. April 2004, 59/144 vom 15. Dezember 2004, 60/182 vom 20. Dezember 2005, 61/28 vom 4. Dezember 2006, 62/11 vom 26. November 2007, 63/134 vom 11. Dezember 2008, 64/109 vom 11. Dezember 2009 und 65/137 vom 16. Dezember 2010, in denen sie dazu aufforderte, Vorschläge für ein einfaches, wirksames und pragmatisches internationales Zertifikationssystem für Rohdiamanten auszuarbeiten und umzusetzen und dieses regelmäßig zu überprüfen,

in diesem Zusammenhang *begrüßend*, dass das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses so angewandt wird, dass es weder den rechtmäßigen Diamantenhandel behindert noch die Regierungen oder die Industrie, insbesondere die kleineren Produzenten, über Gebühr belastet noch die Entwicklung der Diamantenindustrie behindert,

sowie begrüßend, dass die fünfzig Teilnehmer des Kimberley-Prozesses, die sechsundsiebzig Länder vertreten, darunter die von der Europäischen Kommission vertretenen siebenundzwanzig Mitgliedstaaten der Europäischen Union, beschlossen haben, durch ihre Teilnahme an diesem Prozess und die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses das Problem der Konfliktdiamanten zu bekämpfen,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der vom 31. Oktober bis 3. November 2011 von der Demokratischen Republik Kongo in Kinshasa ausgerichteten Plenartagung des Kimberley-Prozesses²,

¹ Siehe A/57/489.

² Siehe A/66/593.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

unter Begrüßung des wichtigen Beitrags zur Erfüllung der Ziele des Kimberley-Prozesses, den zivilgesellschaftliche Organisationen aus allen Teilnehmerländern und die Diamantenindustrie, insbesondere der Weltdiamantenrat, der alle Aspekte der Diamantenindustrie im Kimberley-Prozess repräsentiert, zu den internationalen Anstrengungen zur Beendigung des Handels mit Konfliktdiamanten geleistet haben und nach wie vor leisten, und dem Kimberley-Prozess empfehlend, die zivilgesellschaftlichen Organisationen zu ermutigen, sich von neuem voll und aktiv in der Initiative zu engagieren,

sowie unter Begrüßung der vom Weltdiamantenrat angekündigten Initiativen zur freiwilligen Selbstkontrolle der Diamantenindustrie und anerkennend, dass ein derartiges System freiwilliger Selbstkontrolle dazu beiträgt, wie in der Erklärung von Interlaken vom 5. November 2002 über das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses für Rohdiamanten¹ beschrieben, die Wirksamkeit einzelstaatlicher interner Kontrollsysteme für Rohdiamanten zu gewährleisten,

anerkennend, dass die Souveränität der Staaten voll zu achten ist und die Grundsätze der Ausgewogenheit, des gegenseitigen Nutzens und des Konsenses einzuhalten sind,

sowie in Anbetracht dessen, dass das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses nur dann glaubhaft sein wird, wenn alle Teilnehmer über die erforderlichen nationalen Rechtsvorschriften in Verbindung mit wirksamen und glaubwürdigen internen Kontrollsystemen verfügen, mittels deren sie Konfliktdiamanten innerhalb ihres Hoheitsgebiets aus der Kette der Produktion, der Ausfuhr und der Einfuhr von Rohdiamanten entfernen können, wobei zu berücksichtigen ist, dass unterschiedliche Produktionsmethoden und Handelsbräuche sowie Unterschiede bei den entsprechenden institutionellen Kontrollen unter Umständen unterschiedliche Ansätze zur Erfüllung der Mindestnormen erfordern,

unter Begrüßung der Bemühungen, den normativen Rahmen des Kimberley-Prozesses durch die Ausarbeitung neuer Vorschriften und Verfahrensnormen zur Regelung der Tätigkeit seiner Arbeitsorgane, Teilnehmer und Beobachter und die Straffung der Verfahren zur Erarbeitung und Annahme seiner Beschlüsse und Dokumente zu verbessern und so die Wirksamkeit des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses zu steigern,

1. *bekräftigt ihre nachdrückliche und anhaltende Unterstützung* für das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses¹ und den Kimberley-Prozess insgesamt;

2. *erkennt an*, dass das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses dazu beitragen kann, die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu gewährleisten, die Sanktionen gegen den Handel mit Konfliktdiamanten vorsehen, und als Mechanismus zur Verhütung künftiger Konflikte fungieren kann, und fordert die vollständige Durchführung der vom Rat bereits beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Rohdiamanten, insbesondere mit Konfliktdiamanten, die eine konfliktfördernde Rolle spielen;

3. *begrüßt* es, dass Swasiland im Mai 2011 als Vollteilnehmer in den Kimberley-Prozess aufgenommen wurde;

4. *erkennt an*, welchen wichtigen Beitrag die internationalen Anstrengungen zur Bewältigung des Problems der Konfliktdiamanten, namentlich das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses, zur Beilegung der Konflikte und zur Konsolidierung des Friedens in Angola, Liberia und Sierra Leone geleistet haben;

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

5. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die Umsetzung der Mindestanforderungen des Kimberley-Prozesses weiter zu stärken, die Umsetzung der Anforderungen in Bezug auf Einfuhrbestätigungen zu überprüfen und zu untersuchen, inwieweit die Anforderungen des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses bei grenzüberschreitenden Verkäufen über das Internet umgesetzt werden;

6. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welt handelsorganisation vom 15. Mai 2003, eine Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2006 für die zur Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses getroffenen Maßnahmen zu gewähren³, und von dem Beschluss des Allgemeinen Rates vom 17. November 2006, eine Verlängerung der Ausnahmeregelung bis zum 31. Dezember 2012 zu gewähren⁴;

7. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 65/137 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Vorsitzes des Kimberley-Prozesses² und beglückwünscht die teilnehmenden Regierungen, die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Diamantenindustrie und die Organisationen der Zivilgesellschaft, die an dem Prozess mitwirken, zu ihrem Beitrag zur Ausarbeitung, Anwendung und Überwachung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses;

8. *anerkennt* die 2011 von den Arbeitsgruppen, Teilnehmern und Beobachtern des Kimberley-Prozesses erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der von dem Vorsitz festgelegten Ziele, die darin bestehen, die Anwendung des Systems der gegenseitigen Überprüfung zu stärken, die Transparenz und Genauigkeit der Statistiken zu erhöhen, Forschungsarbeiten betreffend die Rückverfolgbarkeit von Diamanten zu fördern, durch die verstärkte Einbeziehung der Regierungen, der Industrie und der Zivilgesellschaft in das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses den Kreis der Beteiligten zu erweitern, bei den Teilnehmern ein Gefühl der Eigenverantwortung zu fördern, den Informations- und Kommunikationsfluss zu verbessern und das Zertifikationssystem besser zur Reaktion auf neue Herausforderungen zu befähigen;

9. *stellt fest*, dass der Prozess der jährlichen Berichterstattung über die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses die Hauptquelle umfassender und regelmäßiger Informationen über seine Anwendung durch die Teilnehmer ist, und fordert die Teilnehmer auf, konsistente und sachbezogene Jahresberichte vorzulegen, um diese Anforderung zu erfüllen;

10. *dankt* Botsuana, Lesotho und der Ukraine dafür, dass sie 2011 Überprüfungsbesuche empfangen haben, und begrüßt die Zusage dieser Länder, ihre Zertifikationssysteme laufend für Überprüfungen und Verbesserungen zu öffnen;

11. *nimmt Kenntnis* von den im Rahmen des Kimberley-Prozesses unternommenen Anstrengungen, die Anwendung und Durchsetzung zu stärken und insbesondere die Koordinierung der Maßnahmen des Kimberley-Prozesses in Bezug auf das Vorliegen gefälschter Zertifikate zu gewährleisten, Wachsamkeit zu üben und sicherzustellen, dass Lieferungen verdächtigen Ursprungs entdeckt und gemeldet werden, und bei Verstößen den Informationsaustausch zu erleichtern;

12. *betont*, dass eine möglichst breite Beteiligung an dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses von entscheidender Bedeutung ist, und ermutigt alle Mitgliedstaaten, zur Tätigkeit des Kimberley-Prozesses beizutragen, indem sie die Mitgliedschaft anstreben, sich aktiv an dem Zertifikationssystem beteiligen und den darin enthaltenen Verpflichtungen nachkommen, und ist sich bewusst, wie wichtig die erhöhte Mitwirkung zivilgesellschaftlicher Organisationen an dem Prozess ist;

³ World Trade Organization, Dokument WT/L/518.

⁴ World Trade Organization, Dokument G/C/W/559/Rev.1.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

13. *fordert* die Teilnehmer des Kimberley-Prozesses *auf*, auch künftig Regeln und Verfahren zur weiteren Steigerung der Wirksamkeit des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses festzulegen und die bestehenden Regeln und Verfahren zu verbessern, und stellt mit Befriedigung fest, dass der Prozess im Hinblick auf die Aufstellung transparenter und einheitlicher Regeln und Verfahren und die Verbesserung des prozessinternen Konsultations- und Koordinierungsmechanismus jetzt systematischer arbeitet;

14. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der im Kimberley-Prozess bestehenden Bereitschaft, diejenigen Teilnehmer, denen die Einhaltung der Anforderungen des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses vorübergehend Schwierigkeiten bereitet, zu unterstützen und ihnen technische Hilfe zu gewähren;

15. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* davon, dass der Kimberley-Prozess und die Vereinten Nationen im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 1980 (2011) des Sicherheitsrats vom 28. April 2011 und entsprechend dem Verwaltungsbeschluss über den Informationsaustausch mit den Vereinten Nationen⁵ in der Frage der Diamanten aus Côte d'Ivoire auch weiterhin zusammenarbeiten, und legt der Arbeitsgruppe des Kimberley-Prozesses für Überwachung und seiner Arbeitsgruppe von Diamantensachverständigen nahe, mit Unterstützung der Freunde Côte d'Ivoires aktiv mit der vom Rat ursprünglich in seiner Resolution 1584 (2005) vom 1. Februar 2005 eingesetzten Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für Côte d'Ivoire und in Verbindung mit Côte d'Ivoire zusammenzuarbeiten, mit dem Endziel, die Voraussetzungen für die Aufhebung der Sanktionen der Vereinten Nationen gegen den Handel mit Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire zu erfüllen;

16. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung der Regierung Côte d'Ivoires an die 2011 in Kinshasa veranstaltete Plenartagung des Kimberley-Prozesses betreffend die Situation seit der Wiedervereinigung des Landes sowie ihre Bemühungen zur Erarbeitung von Maßnahmen, um im Einklang mit den Mindestanforderungen des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses die Rückverfolgbarkeit der Diamantenproduktion und des Diamantenhandels zu gewährleisten, und fordert den Kimberley-Prozess auf, die Bemühungen Côte d'Ivoires zur Vorbereitung auf die Anwendung des Zertifikationssystems zu unterstützen;

17. *legt dem Kimberley-Prozess nahe*, die Bemühungen Liberias zu unterstützen, seine internen Kontrollen zu stärken und fortbestehende Herausforderungen für die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses zu beseitigen;

18. *legt dem Kimberley-Prozess außerdem nahe*, im Einklang mit Resolution 65/137 auch weiterhin für Folgemaßnahmen zu den bei der Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses in Westafrika erzielten Fortschritten Sorge zu tragen, und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Bemühungen Guineas, sein Zertifikationssystem gemäß dem 2009 gefassten Verwaltungsbeschluss von Swakopmund über Guinea⁵ zu stärken;

19. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Verwaltungsbeschluss der Plenartagung 2011 mit der Feststellung, dass die positiven Maßnahmen Ghanas zur Stärkung der internen Kontrollen und zur Verhütung des Eindringens illegaler Diamanten die Beendigung der Sondermaßnahmen rechtfertigten, die kraft des Verwaltungsbeschlusses von Gaborone von 2006 bestanden, worin Ghana aufgefordert worden war, auf die Hinweise zu reagieren, dass es sich nicht in wesentlicher Übereinstimmung mit den Mindestanforderungen des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses befinde, und in dem Ghana die Anerkennung des Plenums für seine Entscheidung übermittelt wird, als bewährte Praxis Sendungen auch weiterhin fotografisch zu dokumentieren²;

⁵ A/64/559, Anlage, Beilage I.

20. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Plenartagung 2011 über die weitere Teilnahme der Bolivarischen Republik Venezuela an dem Kimberley-Prozess², erkennt an, dass die von der Bolivarischen Republik Venezuela in Antwort auf den Beschluss der Plenartagung vorgelegten Unterlagen einen positiven Schritt darstellen, und bittet die Bolivarische Republik Venezuela um die Fortsetzung ihrer Bemühungen, sich wieder voll in das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses zu integrieren;

21. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten, die der Ad-hoc-Ausschuss zur Sondierung von Modalitäten zur Steigerung der Effizienz des Kimberley-Prozesses dabei erzielt hat, administrative Unterstützung für die Tätigkeit des Prozesses bereitzustellen, und nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Plenartagung 2011, dass der Ad-hoc-Ausschuss seine Arbeit fortsetzen soll, indem er mit der Bitte an internationale Einrichtungen, einschließlich der Weltbank, herantritt, einen Mechanismus für administrative Unterstützung einzurichten, sowie von dem Beschluss, einen Ad-hoc-Ausschuss für die Überprüfung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses einzurichten, der die Stärken und Schwächen des Zertifikationssystems in seiner gegenwärtigen Form bewerten, vorrangige Bereiche der Aufmerksamkeit festlegen und Lösungen zur Behebung der Schwächen des Zertifikationssystems entwickeln soll, die künftigen Plenartagungen fortlaufend unterbreitet werden können²;

22. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Zentralafrikanischen Republik an die Plenartagung 2011 betreffend das Wiederaufflammen der Gewalt im September 2011 in dem Diamanten produzierenden Gebiet Bria und begrüßt das rasche diesbezügliche Vorgehen des Vorsitzes des Kimberley-Prozesses, der Arbeitsgruppe für Überwachung und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik;

23. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass der Kimberley-Prozess weiterhin mit der Weltzollorganisation zusammenarbeitet und dass die Organisation ein Netz von Regionalbüros für Kapazitätsaufbau eröffnet hat, die dabei behilflich sein sollen, Zollbeamte in der Umsetzung der Mindestanforderungen des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses auszubilden;

24. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Plenartagung 2011 neben den in den Ziffern 19 und 21 erwähnten vier weitere Verwaltungsbeschlüsse fasste, nämlich den Verwaltungsbeschluss über Marange (Simbabwe) und die Beschlüsse betreffend Erklärungen und Empfehlungen zur Anwendung des schriftlichen Verfahrens des Kimberley-Prozesses, betreffend Einfuhrbestätigungen für Sendungen von Rohdiamanten und betreffend das Mandat des Mitgliedschaftsausschusses²;

25. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Mitgliedschaftsausschuss Empfehlungen für die den Beitritt anstrebenden Länder zu Rechtsvorschriften für die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses erarbeitet hat;

26. *begrüßt* die fortlaufende Arbeit des Teams technischer Sachverständiger für den Internethandel zur Überwachung dessen, dass bei den Transaktionen die Mindestanforderungen des Kimberley-Prozesses erfüllt werden;

27. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der fortlaufenden Arbeit, die der Kimberley-Prozess im Rahmen seiner Arbeitsgruppe von Diamanten-Sachverständigen in Bezug auf die Erstellung von Herkunftsprofilen für die Diamantenproduktion der Demokratischen Republik Kongo, Liberias, des Diamanten produzierenden Gebiets Bria in der Zentralafrikanischen Republik, des Gebiets Marange in Simbabwe und Sierra Leones leistet;

28. *nimmt außerdem mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die von den Vereinigten Staaten von Amerika verwaltete Website des Kimberley-Prozesses für Rohdiamanten-Statistiken erheblich verbessert wurde, um daraus ein effizienteres und wirksameres System zu machen;

29. *legt* dem Kimberley-Prozess *nahe*, über seine Arbeitsgruppe für den handwerklichen Abbau alluvialer Diamantenvorkommen und mit der Hilfe der Diamantenentwick-

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

lungsiniziativa für die Umsetzung der in der Moskauer Erklärung von 2005 enthaltenen Empfehlungen Sorge zu tragen;

30. *erklärt erneut*, wie wichtig der Dreiparteiencharakter des Kimberley-Prozesses ist, bedauert es, dass bei der Plenartagung 2011 die Zivilgesellschaft nicht anwesend war, und begrüßt den Beschluss des Plenums, sein Eintreten für ein weiteres konstruktives Zusammenwirken mit der Zivilgesellschaft in Anerkennung der Rolle, die die Zivilgesellschaft im Kimberley-Prozess spielt, zu bekräftigen;

31. *nimmt mit höchster Anerkennung Kenntnis* von dem wichtigen Beitrag, den die Demokratische Republik Kongo, die 2011 den Vorsitz des Kimberley-Prozesses führte, zur Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten geleistet hat, und begrüßt es, dass die Vereinigten Staaten von Amerika und Südafrika ausgewählt wurden, 2012 den Vorsitz beziehungsweise den stellvertretenden Vorsitz zu übernehmen;

32. *ersucht* den Vorsitz des Kimberley-Prozesses, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Anwendung des Prozesses vorzulegen;

33. *beschließt*, den Punkt „Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTIONEN 66/253 A und B

66/253. Die Situation in der Arabischen Republik Syrien

Resolution A

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 16. Februar 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 137 Stimmen bei 12 Gegenstimmen und 17 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.36 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Australien, Bahrain, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Katar, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Südsudan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.